



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juli 2013 (17.07)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0344 (NLE)**

**12256/13
ADD 1**

**RC 31
COMPET 561
ECO 139
TRANS 390
MI 634
RECH 347
IND 208
ENV 698
REGIO 152
TELECOM 200
ENER 361
EF 146
AUDIO 84
CULT 86
SPORT 68**

ADDENDUM ZUM "I/A"-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen
– Annahme

**Erklärung der Kommission zur Streichung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer xii
des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates
vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (im Folgenden
"Ermächtigungsverordnung")¹**

¹ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, ihrem Vorschlag nicht zu folgen, der darauf abstellt, die Gruppe von Beihilfen für die Koordinierung des Verkehrs oder die Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen nach Artikel 93 des Vertrags in die Liste der Freistellungen von Gruppen von Beihilfen in der Ermächtigungsverordnung aufzunehmen und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße² zu streichen, sobald die Kommission die diesbezügliche Gruppenfreistellung annimmt.

Die Kommission stimmt der Auslegung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die Beziehung zwischen Artikel 109 und Artikel 108 Absatz 4 AEUV nicht zu. Im Interesse eines Kompromisses wird sie sich jedoch einer Annahme mit qualifizierter Mehrheit nicht entgegenstellen, behält sich aber das Recht vor, in Zukunft die Bestimmungen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gruppenfreistellungen für staatliche Beihilfen in der Zeit nach Lissabon gemäß Artikel 108 Absatz 4 AEUV angenommen werden.

² ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1.